



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

**Philosophische Fakultät**

# **Doktoratsordnung der Allgemeinen Doktoratsstufe der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich**





## Inhaltsverzeichnis

---

I. Allgemeiner Teil.....	DO.6
II. Besonderer Teil .....	DO.8
B. Besonderer Teil.....	DO.8
Seminar für Allgemeine Sprachwissenschaft.....	DO.9
Seminar für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft.....	DO.10
Archäologisches Institut .....	DO.11
Institut für Computerlinguistik .....	DO.12
Deutsches Seminar.....	DO.13
Englisches Seminar .....	DO.14
Institut für Erziehungswissenschaft .....	DO.15
Ethnologisches Seminar .....	DO.16
Seminar für Filmwissenschaft.....	DO.17
Institut für Gymnasial- und Berufspädagogik .....	DO.18
Historisches Seminar .....	DO.19
Indogermanisches Seminar .....	DO.20
Indogermanisches Seminar- Abt. Indologie.....	DO.21
Klassisch-Philologisches Seminar.....	DO.22
Kulturwissenschaft der Antike .....	DO.23
Kunsthistorisches Institut .....	DO.24
Kuratorium Kulturanalyse / Cultural Analysis .....	DO.25
Mittellateinisches Seminar .....	DO.26
Musikwissenschaftliches Institut.....	DO.27
Orientalisches Seminar.....	DO.28
Ostasiatisches Seminar, Abteilung Japanologie .....	DO.29
Ostasiatisches Seminar, Abteilung Sinologie.....	DO.30
Philosophisches Seminar .....	DO.31
Institut für Politikwissenschaft .....	DO.32
Institut für Populäre Kulturen .....	DO.33
Psychologisches Institut.....	DO.34
IPMZ - Institut für Publizistikwissenschaft und Medienforschung.....	DO.35
Romanisches Seminar.....	DO.36
Slavisches Seminar.....	DO.37
Soziologisches Institut.....	DO.38





## I. Allgemeiner Teil

---

Doktoratsordnung der Allgemeinen Doktoratsstufe der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

### A. Allgemeiner Teil

(vom 1. August 2009)

#### I. Anwendungsbereich

##### § 1 Anwendungsbereich

Diese Doktoratsordnung enthält die ausführenden Bestimmungen zur Allgemeinen Doktoratsstufe der Philosophischen Fakultät zur Promotionsverordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. Juli 2009.

##### § 2 Regelung fachspezifischer Anforderungen

Die besonderen fachspezifischen Anforderungen der einzelnen Institute werden im besonderen Teil geregelt.

##### § 3 Ergänzende Bestimmungen

Ausführende Bestimmungen der einzelnen Institute zu dieser Doktoratsordnung finden sich in den jeweiligen Wegleitungen.

#### II. Inhalt und Struktur

##### § 4 Struktur der Allgemeinen Doktoratsstufe

Die Allgemeine Doktoratsstufe umfasst das Verfassen einer Dissertation sowie curriculare Anteile im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten. Die exakte Zahl der jeweils mindestens zu erwerbenden ECTS-Punkte wird fachspezifisch im besonderen Teil geregelt.

##### § 5 Dissertation

In der Regel ist die Dissertation in Form einer Monographie zu verfassen. In den Fächern, für die dies gemäss besonderen Teil dieser Ordnung vorgesehen ist, kann die Dissertation auch in Form einer kumulativen Dissertation gemäss § 7 II, III PVO verfasst werden.

#### III. Module

##### § 6 Module

- 1 Die Lerninhalte werden in inhaltlich und zeitlich kohärenten Lerneinheiten, die Module, gegliedert.
- 2 Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS-Punkten vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.
- 3 Für das Bestehen des Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von Punkten auf Basis von blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.
- 4 Die ECTS-Punkte für ein Modul werden ausschliesslich vollständig vergeben, eine teilweise Vergabe ist nicht möglich.

##### § 7 Modultypen

Im besonderen Teil dieser Ordnung werden die Modultypen bezeichnet, welche in den curricularen Anteilen der einzelnen Fächer gebucht werden können.

##### § 8 Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen

Die Fächer können eine maximale Zahl ECTS-Punkte festlegen, die an extern erbrachten Studienleistungen an den curricularen Anteil anrechenbar ist.

##### § 9 Wiederholungen und Fehlversuche

Ein nicht bestandenem Modul kann einmal wiederholt werden, jeder nicht bestandene Leistungsnachweis gilt als Fehlversuch.



## IV. Dissertation

### § 10 Betreuung der Dissertation

Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach § 10 PVO; sofern die Fächer die Möglichkeit einer kumulativen Dissertation vorsehen, werden im besonderen Teil dieser Ordnung die spezifischen Bedingungen der Betreuung geregelt.

### § 11 Publikationsformen

- 1 Die Publikation richtet sich nach § 19 PVO.
- 2 Die Promotionskommission kann auf schriftlichen Antrag die Verwendung anderer zweckmässiger Vervielfältigungsverfahren gestatten.

## V. Schlussbestimmungen

### § 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.



## **II. Besonderer Teil**

---

Doktoratsordnung der Allgemeinen Doktoratsstufe der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

### **B. Besonderer Teil**



## Seminar für Allgemeine Sprachwissenschaft

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen für die Allgemeine Doktoratsstufe im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

### § 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung geregelt.

### § 5 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Die Zulassung zum Doktorat erfordert zusätzlich zu den in § 2 PVO genannten Voraussetzungen den Nachweis über genügende Kenntnisse einer nichteuropäischen Sprache. Erfüllt eine Doktorierende oder ein Doktorierender diese Voraussetzung nicht, hat sie oder er diese als Auflage im Sinne des § 3 Absatz 2 PVO bis zum Ende des Doktorats zu erbringen. Bei Beginn des Studiums noch fehlende Kenntnisse dieser Sprache werden in den jeweiligen individuellen Doktoratsvereinbarungen im Sinne von § 3, Abs. 1 PVO als Auflage definiert. Für den Erwerb dieser Kenntnisse können keine ECTS-Punkte angerechnet werden.

### § 6 Promotionsprüfung

Die Promotionsprüfung besteht in einem Kolloquium von 45 Minuten Dauer. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 16, Abs. 1 PVO.

### § 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



## **Seminar für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft**

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (AVL) für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

### § 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 5 Anrechnung

Für den Erwerb des Latinums im Modul „Latein für Doktorierende“ können 6 ECTS-Punkte angerechnet werden.<sup>1</sup>

### § 6 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.

<sup>1</sup> Diese Regelung gilt ab 22.10.2009



## Archäologisches Institut

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Klassische Archäologie für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

### § 4 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

- 1 Das Modul ‚Latein für Doktorierende‘ (anerkannt 12 ECTS-Punkte, angerechnet 6 ECTS-Punkte) ist Pflichtmodul für alle Doktorierenden, die über kein Latinum verfügen. Doktorierende, die nachgewiesenermassen (im Sinne der Latinumpflicht für BA- und MA-Studierende) bereits über ein Latinum verfügen, können das Modul durch ein anderes (fachliches) substituieren.<sup>2</sup>
- 2 Die Zulassung zum Doktorat erfordert zusätzlich zu den in § 2 PVO genannten Voraussetzungen den Nachweis über genügende Kenntnisse des Graecums. Erfüllt eine Doktorierende oder ein Doktorierender diese Voraussetzung nicht, hat sie oder er diese als Auflage im Sinne des § 3 Absatz 2 PVO bis zum Ende des Doktorats zu erbringen.
- 3 Bedingung für die Zulassung zur Doktoratsstufe „Klassische Archäologie“ ist der erfolgreiche Abschluss eines Master-Studiums oder Lizentiats-Studiums in Klassischer Archäologie. Auf Antrag können auch Studierende mit einem erfolgreichen Abschluss eines Master-Studiums in Kulturwissenschaft der Antike I, Allgemeiner Geschichte, Griechischer und/oder Lateinischer Philologie oder Ur- und Frühgeschichte/Prähistorischer Archäologie zugelassen werden.

### § 5 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 6 Anrechnung

Fehlende Sprachen können unter Anrechnung von 6 ECTS-Punkten nachgeholt werden.

### § 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



## Institut für Computerlinguistik

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen in den Fächern Computerlinguistik sowie Computerlinguistik und Sprachtechnologie für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

### § 4 Module

In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.

### § 5 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Sofern die Zulassung nur mit Bedingungen oder Auflagen erfolgt ist, wird deren Erfüllung durch die Institutsleitung geprüft.

### § 6 Einzelheiten

Alle weiteren Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



## Deutsches Seminar

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen in den Fächern Deutsche Sprachwissenschaft, Deutsche Literaturwissenschaft, Vergleichende Germanische Sprachwissenschaft, Niederlandistik und Skandinavistik für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen. Auf begründeten Antrag ist das Einreichen einer kumulativen Dissertation möglich. Die Entscheidung ist in Absprache mit der Promotionskommission zu treffen.

### § 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 5 Anrechnung

Für den Nachweis auswärtig erbrachter Leistungen können 6 ECTS-Punkte angerechnet werden.

### § 6 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Die Zulassung zum Doktorat erfordert, mit Ausnahme der Skandinavistik und Niederlandistik, zusätzlich zu den in § 2 PVO genannten Voraussetzungen den Nachweis über genügende Kenntnisse des Lateins. Erfüllt eine Doktorierende oder ein Doktorierender diese Voraussetzung nicht, hat sie oder er diese als Auflage im Sinne des § 3 Absatz 2 PVO bis zum Ende des Doktorats zu erbringen. Die Lateinplicht kann auf begründeten Antrag erlassen werden.

### § 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



## Englisches Seminar

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen in den Fächern Englische Sprachwissenschaft sowie Englische Literaturwissenschaft für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009

### § 2 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Auflagen und Bedingungen nach § 3 der Promotionsverordnung werden von der Promotionskommission aufgrund der Vorbildung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. Diese Auflagen und Bedingungen können je nach Thema der Dissertation beispielsweise Methodenkenntnisse (wie Statistik) oder Sprachkompetenzen (wie Latein) umfassen.

### § 3 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 16 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 4 Dissertation

- 1 Die Dissertation ist in der Regel in Form einer Monographie zu verfassen.
- 2 Dissertationen im Bereich der englischen Sprachwissenschaft können auch in der Form einer kumulativen Dissertation verfasst werden. Die Entscheidung ist in Absprache mit der Promotionskommission zu treffen. Eine kumulative Dissertation besteht aus einer Sammlung veröffentlichter oder zur Veröffentlichung vorgesehener Publikationen, die in Umfang und Gehalt dem wissenschaftlichen Gewicht einer monographischen Dissertation entspricht. Diese Publikationen sollen zu einem Sammelband zusammengefügt und mit einer Einleitung versehen werden, die nach § 7 Absatz 2 der Promotionsverordnung die Erkenntnisse der einzelnen Publikationen in einen grösseren Zusammenhang einordnet, ihre theoretische und/oder praktische Relevanz herausarbeitet und ihre Verortung innerhalb des Faches deutlich werden lässt.
- 3 In den Bereichen Literaturwissenschaft und Mediävistik sind kumulative Dissertationen nicht zulässig.

### § 5 Module und Kreditpunkte

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen zu erwerben. Die übrigen ECTS-Punkte können aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen erworben werden.
- 2 Pflichtmodule sind zwei Doktorandenkolloquien (je 2 SWS und 4 KP)
- 3 Die übrigen ECTS-Punkte können beispielsweise mit dem Besuch von Doktorandenkolloquien, Kongressen (aktive Teilnahme) oder Summer Schools, mit Methodenkursen (zum Beispiel Statistik), mit zusätzlichen für das gewählte Dissertationsvorhaben relevanten Sprachkompetenzkursen (zum Beispiel Latein) oder mit hochschuldidaktischen Kursen erworben werden.
- 4 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat und der Doktoratsvereinbarung geregelt.

### § 6 Betreuung der kumulativen Dissertation

Bei kumulativen Dissertationen darf die hauptverantwortliche Betreuungsperson nicht Ko-Autorin oder Ko-Autor einer Arbeit sein, die Bestandteil der Dissertation ist.

### § 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



## **Institut für Erziehungswissenschaft**

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Erziehungswissenschaft für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren und eine Dissertation zu verfassen.

### § 3 Dissertation

- 1 Die Dissertation ist in Form einer Monographie oder einer kumulativen Dissertation gemäss § 7, II, III PVO zu verfassen. Die Entscheidung ist in Absprache mit der Promotionskommission zu treffen.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 5 Betreuung der Dissertation

- 1 Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach Teil 5, § 10 PVO.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 6 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



## **Ethnologisches Seminar**

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Ethnologie der Universität Zürich für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten zu absolvieren. Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen. Eine kumulative Dissertation ist nicht vorgesehen. Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 4 Module

Gestützt auf die Angaben in § 8 der Promotionsverordnung sind in der Allgemeinen Doktoratsstufe mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben. Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 5 Anrechnung

In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann die hauptverantwortliche Betreuungsperson anderweitige Leistungen im Rahmen der geforderten 18 ECTS-Punkte anrechnen. Einzelheiten regelt die Wegleitung zum Doktorat.

### § 6 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



## **Seminar für Filmwissenschaft**

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Filmwissenschaft für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

### § 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 3 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 5 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



## **Institut für Gymnasial- und Berufspädagogik**

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Gymnasial- und Berufspädagogik für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

### § 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten zu den fachlichen und überfachlichen Kompetenzen und zu den Pflicht- und Wahlmodulen werden in der Wegleitung zur Doktoratsstufe geregelt.

### § 5 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Neben dem Master-Abschluss im Grossen Nebenfach „Gymnasial- und Berufspädagogik“, „Gymnasialpädagogik“ oder „Berufspädagogik“ berechtigen auch der Master-Abschluss im Hauptfach oder im Grossen Nebenfach Erziehungswissenschaft sowie das zusätzlich zu einem universitären Master-Abschluss erlangte Lehrdiplom für Maturitätsschulen, Berufsmaturitätsschulen bzw. Berufsfachschulen für die Zulassung zur Doktoratsstufe. Das Lehrdiplom gilt als dem Grossen Nebenfach in Gymnasial- und Berufspädagogik, Gymnasialpädagogik oder Berufspädagogik äquivalent. Erfolgt die Zulassung über das Lehrdiplom, sind gemäss individueller Doktoratsvereinbarung je nach Unterrichtsfach spezifische Auflagen zu erfüllen.

### § 6 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



## Historisches Seminar

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen in den Fächern Allgemeine Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Neuzeit, Schweizer Geschichte, Militärgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Historische Hilfswissenschaften und Prähistorische Archäologie für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

### § 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 9 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 5 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Für Allgemeine Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Schweizer Geschichte, Militärgeschichte und Historische Hilfswissenschaften sind Lateinkenntnisse erforderlich. Erfüllt eine Doktorierende oder ein Doktorierender diese Voraussetzung nicht, hat sie oder er diese als Auflage im Sinne des § 3 Absatz 2 PVO bis zum Ende des Doktorats zu erbringen.

### § 6 Anrechnung

Doktorierende im Fach Prähistorische Archäologie können das Modul „Latein für Doktorierende“ unter Anrechnung von 6 ECTS-Punkte (anerkannt 12 ECTS-Punkte) absolvieren.<sup>1</sup>

### § 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.

<sup>1</sup> Diese Regelung gilt ab 22.10.2009



## **Indogermanisches Seminar**

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen in den Fächern Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft, Griechische Sprachwissenschaft, Lateinische Sprachwissenschaft für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

### § 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind in den Fächern Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft, Griechische Sprachwissenschaft, Lateinische Sprachwissenschaft, mindestens 9 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen erwerben.
- 2 Pflichtmodule sind zwei Module auf Seminarstufe im entsprechenden Fach.
- 3 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 5 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



## Indogermanisches Seminar- Abt. Indologie

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen des Fachs Indologie für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009

### § 2 Zulassung

Bedingung für die Zulassung für das Doktorat im Fach Indologie ist ein universitärer Masterabschluss im Fach Indologie oder Südasienwissenschaft oder in einem der Indologie bzw. Südasienwissenschaft benachbarten Fach. Die Zulassung kann an Auflagen geknüpft sein.

### § 3 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 4 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

### § 5 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mind. 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 6 Anrechnung (fakultativ)

Für den studienbegleitenden Erwerb einer für die Abfassung der Dissertation notwendigen südasiatischen Sprache können 10 ECTS-Punkte angerechnet werden.

### § 5 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 17. Dezember 2009 in Kraft.



## Klassisch-Philologisches Seminar

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen in den Fächern Griechische Sprach- und Literaturwissenschaft, Lateinische Sprach- und Literaturwissenschaft, Griechische Literaturwissenschaft und Lateinische Literaturwissenschaft sowie Griechische Sprachwissenschaft und Lateinische Sprachwissenschaft für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss §2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät vom 1. August 2009.

### § 2 Inhalt und Struktur

Das Doktoratsprogramm umfasst das Verfassen einer Dissertation sowie curriculare Anteile im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

### § 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

### § 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 5 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

- 1 Das Modul ‚Latein für Doktorierende‘ (12 ECTS-Punkte anerkannt, 6 davon angerechnet) ist Pflichtmodul für alle Doktorierenden in den Fächern Griechische Sprach- und Literaturwissenschaft, Griechische Literaturwissenschaft und Griechische Sprachwissenschaft, die über kein Latinum verfügen. Doktorierende, die nachgewiesenermassen (im Sinne der Latinumpflicht für BA- und MA-Studierende) bereits über ein Latinum verfügen, können das Modul durch ein anderes (fachliches) substituieren.
- 2 Für die Promotion in den Fächern Lateinische Sprach- und Literaturwissenschaft, Lateinische Literaturwissenschaft und Lateinische Sprachwissenschaft ist der Nachweis des Latinums erforderlich. Erfüllt eine Doktorierende oder ein Doktorierender diese Voraussetzung nicht, hat sie oder er diese als Auflage im Sinne des § 3 Absatz 2 PVO bis zum Ende des Doktorats zu erbringen.

### § 6 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



## Kulturwissenschaft der Antike

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Kulturwissenschaft der Antike für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009

### § 2 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

- 1 Bedingung für die Zulassung zur Doktoratsstufe „Kulturwissenschaft der Antike“ ist der erfolgreiche Abschluss eines Master-Studiums Kulturwissenschaft der Antike I, Allgemeine Geschichte, Klassische Archäologie, Griechische und/oder Lateinische Philologie oder eines der an „Kulturwissenschaft der Antike II“ beteiligten Fächer, das als selbständiges Haupt- oder Nebenfach im Master abgeschlossen werden kann.
- 2 Die Zulassung zum Doktorat erfordert zusätzlich zu den in § 2 PVO genannten Voraussetzungen den Nachweis über genügende Kenntnisse des Graecums. Erfüllt eine Doktorierende oder ein Doktorierender diese Voraussetzung nicht, hat sie oder er diese als Auflage im Sinne des § 3 Absatz 2 PVO bis zum Ende des Doktorats zu erbringen.

### § 3 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 4 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

### § 5 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Das Modul ‚Latein für Doktorierende‘ (anerkannt 12 ECTS-Punkte, angerechnet 6 ECTS-Punkte) ist Pflichtmodul für alle Doktorierenden, die über kein Latinum verfügen. Doktorierende, die nachgewiesenermassen (im Sinne der Latinumpflicht für BA- und MA-Studierende) bereits über ein Latinum verfügen, können das Modul durch ein anderes (fachliches) substituieren.
- 3 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 6 Anrechnung

Für den Erwerb des Graecums werden 6 ECTS-Punkte angerechnet.

### § 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



## Kunsthistorisches Institut

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen in den Fächern Kunstgeschichte, Mittelalterarchäologie, Theorie und Geschichte der Photographie, Theorie und Geschichte der Photographie mit technischen Studien und Kunstgeschichte Ostasiens für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

### § 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Pflichtmodul ist das Kolloquium für Doktorierende.
- 3 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 5 Anrechnung

- 1 Doktorierende können das Modul „Latein für Doktorierende“ unter Anrechnung von 6 ECTS-Punkte (anerkannt 12 ECTS-Punkte) absolvieren.<sup>1</sup>
- 2 Für den Erwerb einer andern für die Dissertation relevanten Sprache können „sur dossier“ ECTS-Punkte angerechnet werden.

### § 6 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.

<sup>1</sup> Diese Regelung gilt ab 22.10.2009



## Kuratorium Kulturanalyse / Cultural Analysis

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Kulturanalyse / Cultural Analysis für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

### § 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Pflichtmodul ist das Doktoratskolloquium.
- 3 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 5 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



## **Mittellateinisches Seminar**

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen für das Fach Mittellateinische Sprach- und Literaturwissenschaft für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

### § 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen zu erwerben, die übrigen ECTS-Punkte können aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen erworben werden.
- 2 Einziges Pflichtmodul ist das Doktorandenkolloquium (4 ECTS-Punkte über 2 Semester).
- 3 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 5 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Die Zulassung zum Doktorat erfordert zusätzlich zu den in § 2 PVO genannten Voraussetzungen den Nachweis über genügende Kenntnisse des Lateins. Erfüllt eine Doktorierende oder ein Doktorierender diese Voraussetzung nicht, hat sie oder er diese als Auflage im Sinne des § 3 Absatz 2 PVO bis zum Ende des Doktorats zu erbringen.

### § 6 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



## **Musikwissenschaftliches Institut**

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Musikwissenschaft für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

### § 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 5 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Die Zulassung zum Doktorat erfordert zusätzlich zu den in § 2 PVO genannten Voraussetzungen den Nachweis über genügende Kenntnisse des Lateins. Erfüllt eine Doktorierende oder ein Doktorierender diese Voraussetzung nicht, hat sie oder er diese als Auflage im Sinne des § 3 Absatz 2 PVO bis zum Ende des Doktorats zu erbringen.

### § 6 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



## Orientalisches Seminar

---

### § 1 Anwendungsbereich und Zulassung zum Doktorat

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Islamwissenschaft für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsverordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

### § 2 Zulassung

Die Zulassung für das Doktorat im Fach Islamwissenschaft erfordert einen universitären Masterabschluss im Fach Islamwissenschaft oder in einem der Islamwissenschaft vergleichbaren Fach; sie kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft sein.

### § 3 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind eine Dissertation zu verfassen und Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 4 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

### § 5 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind neben den Pflichtmodulen (6ECTS-Punkte) auch Wahlpflichtmodule im Umfang von 6ECTS-Punkten zu absolvieren.
- 2 Pflichtmodule sind:
  - Doktoratskolloquium (1 SWS, 2 ECTS-Punkte): In dieser Veranstaltung werden laufende Dissertationsprojekte von den Doktorierenden präsentiert und zur Diskussion gestellt.
  - Forschungsseminar für Doktorierende: Aktuelle Debatten in der Islamwissenschaft (2 SWS, 4 ECTS-Punkte): Thema der Veranstaltung sind wichtige Neuerscheinungen und aktuelle Fachdebatten aus dem Bereich der Islamwissenschaft, die kritisch beleuchtet und diskutiert werden sollen. Das Doktoratskolloquium und das Forschungsseminar für Doktorierende werden vom Orientalischen Seminar in der Regel je einmal pro Jahr angeboten.
- Wahlpflichtmodule sind:
  - Veranstaltungen aus dem Angebot des UFSP "Asien und Europa" (KO, VL, Workshop; ECTS-Punkte gemäss Anbieter)
  - aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung (mit Vortrag; 2 ECTS-Punkte; im Falle einer Publikation des Tagungsbeitrages: weitere 2 ECTS-Punkte)
  - Veranstaltungen zum Erwerb promotionsrelevanter Sach-, Methoden- oder Sprachkenntnisse (ECTS-Punkte gemäss Anbieter)
  - Promotionsrelevantes Auslandssemester (4 ECTS-Punkte)
  - Module zum Erwerb überfachlicher Kompetenzen, z.B. Hochschuldidaktik, E-Learning, Schreibkompetenz, Medientraining etc. (ECTS-Punkte gemäss Anbieter)
- 3 Einzelheiten zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind der Wegleitung zur Doktoratsordnung zu entnehmen.

### § 6 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



## Ostasiatisches Seminar, Abteilung Japanologie

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Japanologie für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 3 Dissertation

- 1 In der Regel ist die Dissertation in Form einer Monographie zu verfassen.
- 2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Abfassung einer kumulativen Dissertation bei der Institutsleitung beantragt werden. Diese bewilligt das Gesuch in Absprache mit der Promotionskommission und der Leitung der Philosophischen Fakultät.

### § 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 9 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 3 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Pflichtmodule sind Forschungsseminar, Doktoranden-Kolloquium, Konferenzbesuch mit Vortrag sowie eine Veranstaltung zum Erwerb überfachlicher Kompetenzen.
- 3 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 5 Anrechnung

Für den Erwerb des Latinums im Modul „Latein für Doktorierende“ können 3 ECTS-Punkte angerechnet werden.<sup>1</sup>

### § 6 Betreuung der kumulativen Dissertation

Die Betreuung der kumulativen Dissertation richtet sich nach §§ 10 ff PVO.

### § 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.

<sup>1</sup> Diese Regelung gilt ab 22.10.2009



## Ostasiatisches Seminar, Abteilung Sinologie

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Sinologie für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 3 Dissertation

- 1 In der Regel ist die Dissertation in Form einer Monographie zu verfassen.
- 2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Abfassung einer kumulativen Dissertation bei der Institutsleitung beantragt werden. Diese bewilligt das Gesuch in Absprache mit der Promotionskommission und der Leitung der Philosophischen Fakultät.

### § 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 9 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 3 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Pflichtmodule sind Forschungsseminar, Doktoranden-Kolloquium, Konferenzbesuch mit Vortrag sowie eine Veranstaltung zum Erwerb überfachlicher Kompetenzen.
- 3 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 5 Anrechnung

Für den Erwerb des Latinums im Modul „Latein für Doktorierende“ können 3 ECTS-Punkte angerechnet werden.<sup>1</sup>

### § 6 Betreuung der kumulativen Dissertation

Die Betreuung der kumulativen Dissertation richtet sich nach §§ 10 ff PVO.

### § 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.

<sup>1</sup> Diese Regelung gilt ab 22.10.2009



## Philosophisches Seminar

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen des Faches Philosophie für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 3 Dissertation

- 1 In der Regel ist die Dissertation in Form einer Monographie zu verfassen.
- 2 In besonderen Fällen können am Philosophischen Seminar kumulative Dissertationen geschrieben werden. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Promotionskommission. Die zu erbringende wissenschaftliche Leistung soll mit derjenigen einer nicht-kumulativen Dissertation vergleichbar sein. In einer zusätzlich zu den eingereichten Schriften verfassten Synopse muss dargelegt werden, wie diese zusammenhängen und in einen grösseren thematischen Rahmen eingebettet sind.

### § 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 5 Anrechnung

Für den Erwerb des Latinums (Modul „Latein für Doktorierende“) bzw. Graecums können 6 ECTS-Punkte angerechnet werden.<sup>1</sup>

### § 6 Betreuung der kumulativen Dissertation

Entspricht derjenigen der monographischen Dissertation.

### § 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.

<sup>1</sup> Diese Regelung gilt ab 22.10.2009



## Institut für Politikwissenschaft

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Politikwissenschaft für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 3 Dissertation

- 1 Die Dissertation ist in Form einer Monographie oder einer kumulativen Dissertation zu verfassen. Die Entscheidung ist in Absprache mit der Promotionskommission zu treffen.
- 2 Eine kumulative Dissertation muss hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Gewichts einer für eine Dissertation erstellten Monographie entsprechen. Sie besteht aus einer Sammlung von mindestens drei bereits publizierten oder zur Publikation vorgesehenen Manuskripten, wovon mindestens eines in Alleinautorenschaft verfasst sein muss.

### § 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Pflichtmodul ist das zweisemestrige Doktoratskolloquium im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten.
- 3 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 5 Anrechnung

- 1 Es können maximal 8 ECTS-Punkte an extern erbrachten Studienleistungen in Form von Wahlpflicht- oder Wahlmodulen an den curricularen Anteil angerechnet werden.
- 2 Zusätzlich kann auf begründeten schriftlichen Antrag der hauptverantwortlichen Betreuungsperson eine Substitution des Pflichtmoduls bewilligt werden. Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 6 Vorgehensweise bei einer kumulativen Dissertation

Im Falle einer kumulativen Dissertation, die Artikel in Ko-Autorenschaft beinhaltet, wird sichergestellt, dass höchstens eine/r der Koautorinnen oder Koautoren der Promotionskommission angehört.

### § 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



## **Institut für Populäre Kulturen**

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Populäre Kulturen für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

### § 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Pflichtmodul ist das Doktoranden-Kolloquium.
- 3 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 5 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



## **Psychologisches Institut**

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Psychologie für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren und eine Dissertation zu verfassen.

### § 3 Dissertation

- 1 Die Dissertation ist in Form einer Monographie oder einer kumulativen Dissertation zu verfassen. Die Entscheidung ist in Absprache mit der Promotionskommission zu treffen.
- 2 Die oder der Doktorierende muss Erstautorin oder Erstautor von mindestens zwei der Artikel sein, die der kumulativen Dissertation zugrunde liegen.

### § 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 3 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 5 Betreuung der kumulativen Dissertation

- 1 Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach § 10 PVO.
- 2 Nur eines der Fachgutachten darf von einem Mitglied der Promotionskommission stammen, das gleichzeitig Koautorin oder Koautor eines der Artikel ist, die der Dissertation zugrunde liegen.

### § 6 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



## **IPMZ - Institut für Publizistikwissenschaft und Medienforschung**

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen in dem Fach Publizistik und Kommunikationswissenschaft<sup>1</sup> für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

### § 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 5 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.

<sup>1</sup> Gemäss Fakultätsbeschluss vom 19.4.2010 wird das Doktoratsfach „Kommunikationsmanagement und Kommunikationsforschung“ nicht angeboten.



## Romanisches Seminar

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen in den Fächern Französische Sprach- und Literaturwissenschaft, Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft, Portugiesische Sprach- und Literaturwissenschaft, Rätoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft, Rumänische Sprach- und Literaturwissenschaft, Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft, Vergleichende Romanische Sprachwissenschaft und Vergleichende Romanische Literaturwissenschaft für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss §2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der PhF vom 1. August 2009 für die Allgemeine Doktoratsstufe.

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

### § 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung geregelt.

### § 5 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Die Zulassung zum Doktorat erfordert zusätzlich zu den in § 2 PVO genannten Voraussetzungen den Nachweis über genügende Kenntnisse des Lateins. Erfüllt eine Doktorierende oder ein Doktorierender diese Voraussetzung nicht, hat sie oder er diese als Auflage im Sinne des § 3 Absatz 2 PVO bis zum Ende des Doktorats zu erbringen. Bei Beginn des Studiums noch fehlende Kenntnisse dieser Sprache werden in den jeweiligen individuellen Doktoratsvereinbarungen im Sinne von § 3, Abs. 1 PVO als Auflage definiert. Sie sind also bis spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Promotionsprüfung nachzuweisen. Für den Erwerb dieser Kenntnisse wird die von der PhF festgelegte Anzahl Kreditpunkte anerkannt. Diese Kreditpunkte werden nicht an das Normcurriculum von 12 ECTS-Punkten angerechnet, sie werden aber im abschliessenden Academic Record ausgewiesen.

### § 6 Promotionsprüfung

Die Promotionsprüfung besteht in einem Kolloquium von 45 Minuten Dauer. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 16, Abs. 1 PVO.

### § 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



## Slavisches Seminar

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen in den Fächern Slavische Sprachwissenschaft sowie Slavische Literaturwissenschaft für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

### § 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 9 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 3 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

### § 5 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



## Soziologisches Institut

---

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Soziologie für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

### § 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 3 Dissertation<sup>1</sup>

- 1 Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Promotionskommission kann die Abfassung in einer anderen Sprache bewilligen. i
- 2 Die Dissertation ist in Form einer Monographie oder einer kumulativen Dissertation zu verfassen (gemäss § 7 II,III PVO)
- 3 Eine kumulative Dissertation muss hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Gewichts einer für eine Dissertation erstellten Monographie entsprechen. Sie besteht aus einer Sammlung von mindestens drei bereits publizierten oder zur Publikation eingereichten Manuskripten. Die oder der Doktorierende muss Erstautorin oder Erstautor von mindestens zwei der Artikel sein, die der kumulativen Dissertation zugrunde liegen. Bei Gemeinschaftspublikationen muss die erbrachte Eigenleistung erkenn- und nachweisbar sein. Falls diese nicht direkt aus den einzelnen Publikationen hervorgeht, muss dieser Nachweis in der einzureichenden Synopse erfolgen und von der hauptverantwortlichen Betreuungsperson bestätigt werden. Einer kumulativen Dissertation ist eine Synopse von 20 bis 30 Seiten Umfang voranzustellen, in der der originäre wissenschaftliche Beitrag der Dissertation herausgestellt wird.

### § 4 Module

In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen zu erwerben. Einzelheiten werden in der Doktoratsvereinbarung geregelt.

### § 5 Betreuung der kumulativen Dissertation

Die Vorgehensweise bei kumulativen Dissertationen entspricht der Vorgehensweise bei Monographien.

### § 6 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.

<sup>1</sup> Geänderter §3 gültig seit 9.12.2010

